



ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN KRONE TRAILER ACHSE

Stand November 2019

I. Umfang der Garantie

KRONE gewährt eine Garantie für Mängel am Produkt, die nachweislich innerhalb der Garantiedauer entstehen und nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Die Garantie besteht neben der gesetzlichen Sachmängelhaftung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Erstabnehmer und lässt diese unberührt.

Die Garantiedauer richtet sich nach dem Einsatz des Fahrzeugs, welche in Kapitel 3 definiert ist. Die Garantie deckt die Kosten für den Ersatz von schadhaften Bauteilen sowie die entstandenen Lohnkosten im Rahmen der von KRONE vorgegebenen Bedingungen. Die Garantie gilt nur für Schäden an den KRONE Produkten selbst. Mangelfolgeschäden, insbesondere Abschleppkosten, Mietkosten für Ersatzfahrzeuge, Forderungen nach entgangenem Gewinn oder Schadensersatzansprüche sind von der Garantie ausgeschlossen. Eine eventuell weitergehende Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

II. Haftungsausschlüsse

Ausgeschlossen von der Garantie sind Schäden an Verschleißteilen (z.B. Bremsbeläge, Bremsscheiben) und Schäden, die durch die unsachgemäße Verwendung der KRONE Achssysteme, fehlende Bremskraft-Zugabstimmung, mechanische Beschädigungen durch Unfall, Fall, Stoß, fahrlässige oder mutwillige Zerstörung sowie Feuer, Missbrauch des Fahrzeugs (beispielsweise: Überlastung, Überhitzung, Einsatz unter abnormalen Bedingungen), Wartungsmängel, insbesondere ein Versäumnis der nach den KRONE Prüf- und Wartungsvorschriften beschriebenen regelmäßigen Prüf- und Wartungsarbeiten (aktueller Stand siehe www.krone-trailer.com), Umbau von Teilen oder Modifikationen an den KRONE Achssystemen oder die Verwendung von Teilen fremder Herkunft anstelle von original KRONE Ersatzteilen und von ungeeigneten Schmiermitteln und Flüssigkeiten verursacht worden sind.

Ausgenommen von der Garantie sind auch solche Phänomene wie Geräusche, Gerüche, Vibrationen oder Ölleckagen, die auf die Gebrauchstauglichkeit der KRONE Achssysteme keinen Einfluss haben. Zeigt sich der Mangel innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ab Erstausslieferung des Fahrzeugs an den ersten Abnehmer, wird widerleglich vermutet, dass es sich um einen Material- oder Herstellungsfehler handelt.

III. Garantiedauer

Die Garantie beginnt mit dem Datum der Auslieferung des Fahrzeugs an den Erstendabnehmer. Die Garantiedauer ergibt sich anhand des Einsatzzweckes und des geographischen Einsatzgebietes des Fahrzeuges:

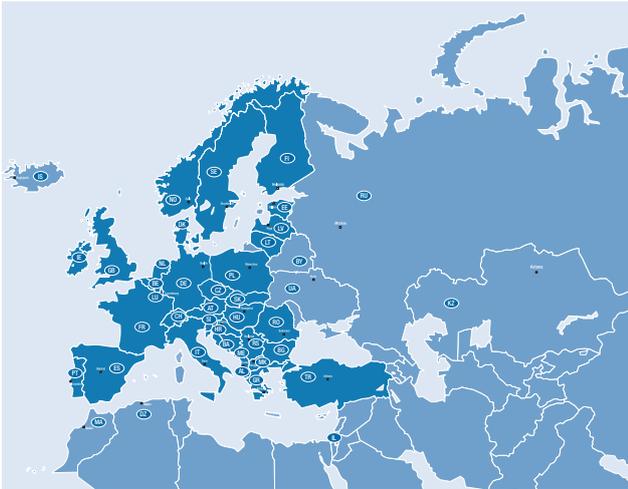
Definition Einsatzzweck:

Straßen Einsatz (Onroad):

Fahrzeug wird ständig nur auf mit festen asphaltierten oder betonierten Decken versehenen Straßen betrieben.

Der Gelände-Einsatz (Offroad) ist ausgeschlossen.

Einsatzgebiet Region 1:



Deutschland	Niederlande
Frankreich	Luxemburg
Belgien	Österreich
Schweiz	Vereinigtes Königreich
Irland	Lichtenstein
Dänemark	Finnland
Schweden	Norwegen
Griechenland	Portugal
Spanien	Italien
Slowenien	Slowakische Republik
Estland	Tschechische Republik
Litauen	Lettland
Ungarn	Polen
Kroatien	Bulgarien
Rumänien	Mazedonien
Serbien	Bosnien-Herzegowina
Türkei	Albanien

Verbauempfehlungen Region 1

Region 1	Pritschensattel- auflieger	Koffersattel- auflieger	Containerchassis	Kühlsattelaufleger	Kühlsattelaufleger (Fleischhang)
KRONE Trailer Achse Standard	S	S	S	S	–
KRONE Trailer Achse Reinforced	O	O	O	O	S

S = Standardempfehlung bei Trailer im Straßeneinsatz.

O = Optional erhältlich für Transportanwendungen, welche einer optimierten/verstärkten Auslegung bedürfen.

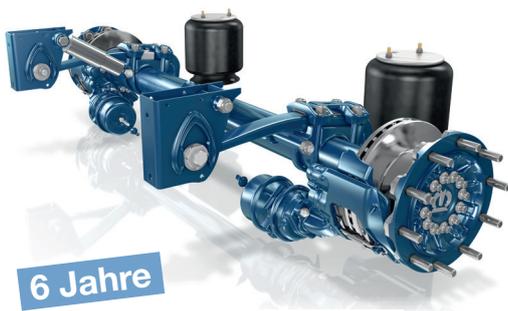
– = Variante für diese Region/Fahrzeugauslegung nicht verfügbar.

KRONE Trailer Achsen:

Erweiterte Garantie auf die gesamte Achse mit Ausnahme der verschleißbehafteten Bauteile*

KRONE Trailer Achse Standard – Scheibe und Trommel

Die verlässliche Basis in der 9t Auslegung.
Für langlebige Trailer im Straßeneinsatz



6 Jahre



KRONE Trailer Achse Reinforced – Scheibe

9t Auslegung optimiert für besondere
Transport-Anforderungen und -Strecken



3 Jahre/
500.000 km

* Verschleißbehaftete Bauteile: Bremscheiben, Bremsbeläge, Silentblock, Bremszylinder, Bremssattel, Achslift, Luftfederbalg, ABS-Sensor, Polrad, Stoßdämpfer, S-Nockenwellenlagerung, Bremsgestängesteller, Bremstrommel.

Einsatzgebiet Region 2:



Israel
 Weißrussland
 Ukraine
 Russische Föderation
 Kasachstan

Verbauempfehlungen Region 2

Region 2	Pritschensattel- aufleger	Koffersattel- aufleger	Containerchassis	Kühlsattelaufleger	Kühlsattelaufleger (Fleischhang)
KRONE Trailer Achse Standard (1)	O	O	O	O	–
KRONE Trailer Achse Reinforced	S	S	S	S	S

(1) = KRONE Standardachse nicht für alle Einsatzgebiete verfügbar.

S = Standardempfehlung für Transportanwendungen im Straßeneinsatz, welche einer optimierten/verstärkten Auslegung bedürfen.

O = Optional erhältlich für Trailer im Straßeneinsatz.

– = Variante für diese Region/Fahrzeugauslegung nicht verfügbar.

KRONE Trailer Achsen:

Erweiterte Garantie auf die gesamte Achse mit Ausnahme der verschleißbehafteten Bauteile*

KRONE Trailer Achse Standard – Scheibe und Trommel

Die verlässliche Basis in der 9t Auslegung für langlebige Trailer im Straßen Einsatz



2 Jahre



KRONE Trailer Achse Reinforced – Scheibe

9t Auslegung optimiert für besondere Transport-Anforderungen und -Strecken



3 Jahre/
500.000 km

*Verschleißbehaftete Bauteile: Bremscheiben, Bremsbeläge, Silentblock, Bremszylinder, Bremssattel, Achslift, Luftfederbalg, ABS-Sensor, Polrad, Stoßdämpfer, S-Nockenwellenlagerung, Bremsgestängesteller, Bremstrommel.

Verschleißbehaftete Bauteile*

Ländereingrenzung und Garantiezeiten wie oben jedoch max. 3 Jahre Konstruktions- und Herstellgarantie unter Ausschluss von natürlichem Verschleiß als Reklamationsgrund.

*Verschleißbehaftete Bauteile: Brems scheiben, Bremsbeläge, Silentblock, Bremszylinder, Bremssattel, Achslift, Luftfederbalg, ABS-Sensor, Polrad, Stoßdämpfer, S-Nockenwellenlagerung, Bremsgestängesteller, Bremsstrommel.

Allgemeine Bedingungen

Maßgeblich für die Garantie ist die lückenlose Einhaltung und Dokumentation der Wartungs- und Service Vorschriften der jeweiligen Achse.

Für die Ermittlung der genauen Fahrleistung sind die Anzeigen von ABS, EBS und ähnlichen Messsystemen maßgeblich, sofern eine lückenlose Erfassung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs hierdurch möglich ist. Die Angabe von falschen Fahrleistungen oder die Manipulation an Messgeräten führt zum Erlöschen der Garantie.

Durch die Inanspruchnahme der Garantie verlängert sich die Garantie nicht. Für im Rahmen von Garantieleistungen ersetzte Teile beträgt die Garantiefrist 6 Monate, mindestens aber die laufende Garantiefrist.

IV. Geltendmachung von Garantieansprüchen

Ein Garantieanspruch wird durch die Versendung eines KRONE Gewährleistungsantrags an KRONE geltend gemacht. Der KRONE Gewährleistungsantrag muss die dort abgefragten Angaben enthalten. Der KRONE Gewährleistungsantrag kann unter der Adresse www.krone-trailer.com heruntergeladen werden.

Dem KRONE Gewährleistungsantrag müssen beigefügt sein:

- die Wartungsnachweise als Kopie
- bei Beanstandungen der Radnabeneinheiten die digitalen EBS/ODR-Datensätze
- bei Beanstandungen der Bremsenkomponenten das Protokoll der Bremskraft-Zugabstimmung und die digitalen EBS/ODR-Datensätze

Ein Garantieanspruch muss unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Feststellung des Fehlers, bei KRONE geltend gemacht werden. Die ausgebauten fehlerhaften Bauteile sind aufzubewahren und dürfen erst nach ausdrücklicher Zustimmung von KRONE entsorgt werden.

Kosten, die durch ungerechtfertigte Garantieansprüche anfallen, können von KRONE berechnet werden.